



Schutzkonzept für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze

Gültig ab 31. Mai 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze im Besitz der Gemeinde Würenlingen.

2. Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und der Kanton Aargau gelten bis auf Weiteres. Auf Grundlage der angepassten Verordnungen vom 31. Mai 2021 wurde das Schutzkonzept vom 19. April 2021 erneut angepasst.

Bei der Benutzung dieser Anlagen muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, als auch von den Organisatoren ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich wenn vorhanden an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes oder an das Rahmenschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Die Gemeinde Würenlingen ist Betreiberin von Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätzen und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und dem Kanton Aargau.

3. Ziele

Oberstes Ziel der Gemeinde Würenlingen ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt die Gemeinde Würenlingen eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 (Stand: 31. März 2021) an.

4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeines

- Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für:
 - Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e Absatz 1 und 6f Absätze 2 und 3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung besondere Lage;
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen/Wettkämpfen sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- Die Maskenpflicht ab 12 Jahren bleibt umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude/Geländes bis zum Austritt aus dem Gebäude/Gelände bestehen. Ausnahme siehe Sportausübung.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. (<https://bit.ly/36MN2he>). Vor und nach dem Training Händewaschen.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb (Veranstaltung vor Publikum siehe separater Abschnitt). Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, wenn die Trainings in geschlossenen Räumen stattfinden oder draussen die Abstände von 1.5 m unterschritten werden.

Für Personen ab Jahrgang 2000 und älter sind erlaubt:

- Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe (siehe separater Abschnitt), die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 50 Personen
 - im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
 - in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen (siehe Anhang 1), wenn eine Gesichtsmaske getragen wird. In Innenräumen kann auf eine Gesichtsmaske verzichtet werden:
 - wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - Wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person muss eingehalten werden. Die genauen Raumgrössen sind im Anhang 1 ersichtlich.
 - Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn: beständige Vierergruppen gebildet werden, die im-

mer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen, und für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

- Keine Einschränkungen gelten für Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind
- Weiter gelten keine Einschränkungen für Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.

Veranstaltungen vor Publikum (ohne Grossveranstaltungen nach Art. 6a – dazu ist ein separates Schutzkonzept aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erarbeiten)

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum (Besucherinnen und Besucher) erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300.
- Die für die Besucherinnen und Besucher verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Für die Besucherinnen und Besucher gilt eine Sitzpflicht.
- Bei Veranstaltungen im Aussenbereich in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt keine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher.
- Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben.
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Um eine Durchmischung von Trainingsgruppen zu vermeiden, ist die Anlage möglichst kurz vor Beginn der Aktivität zu betreten.
- Die einzelnen Hallen oder Räume dürfen erst betreten werden, wenn der vorherige Nutzer diese komplett verlassen hat.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Es besteht in den Garderoben und WC-Anlagen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. In den Duschen ist der Abstand jederzeit einzuhalten.
- Die Garderoben und Duschen dürfen genutzt werden. Hier ist darauf zu achten, dass es keine Durchmischung der Gruppen gibt. Ebenfalls sind strikt die Hygieneregeln des BAG einzuhalten.
- Die WC-Anlagen können uneingeschränkt benutzt werden. Es müssen zwingend die Hygieneregeln des BAG eingehalten werden.

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Der Reinigungsdienst führt täglich mindestens eine Oberflächendesinfektion durch (Türgriffe, Handläufe etc.). Die Reinigung erfolgt im normalen Reinigungszyklus durch das Reinigungspersonal.
- Am Ende des Trainings wird die Indooranlage durch die Nutzenden gelüftet, sofern sich die Fenster öffnen lassen.

Trainingsmaterial

- Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.
- Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit, wenn immer möglich, durch die Trainingsgruppe zu reinigen.

Kommunikation/ Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Regeln einzuhalten.
- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG sowie des kantonsärztlichen Diensts sind einzuhalten.
- Der Verein resp. Kursanbieter/in verfügt über ein Schutzkonzept.
- Die verantwortliche Person trägt das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters/in bei sich.
- Erfassen der Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer) aller Beteiligten Personen. Diese Daten müssen pro Aktivität erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Danach sind die Daten sofort zu vernichten. Die Teilnehmenden sind zu informieren, dass die Daten erfasst werden.

5. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Die Namen der verantwortlichen Personen (Verein, Vorname, Name, Telefonnummer, Mailadresse, Trainingstag(e), Trainingszeiten) der einzelnen Trainingsgruppen sind vor den ersten Trainings an gemeindekanzlei@wuerenlingen.ch zu melden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, dem BAG und kantonsärztlichen Diensts festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Kontakt- und verantwortliche Person für Veranstaltungen ist die reservierende Person.

6. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Zuschauerinnen und Zuschauer

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

7. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge werden durchgeführt.

8. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

9. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für den Sportbetrieb in Turn-, Sport-, Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussensportanlagen und Fussballplätze wurde am 28. Mai 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet, und per 31. Mai 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 19. April 2021.